

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 457/66

B e s c h l u ß

in der Entscheidungssache

der Frau Ellen D [REDACTED],
wohnhaft Kirjat M [REDACTED], A [REDACTED] Str. [REDACTED]

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], M [REDACTED] -

gegen

das Land N i e d e r r a h e n ,
vertreten durch den Niedersächsischen Minister
des Innern in W [REDACTED], L [REDACTED]

Beklagten und Beschwerdegegner.

dp

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung der Bundesrichter Raske, Hertenberg,
Wilden, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

in der Sitzung vom 16. Januar 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen
die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Celle vom 30. März 1966 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren des Beschwerdeinstanzen ist
frei von gerichtlichen Gebühren und Anlagen.

Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmit-
tels trägt die Klägerin.

G r ü n d e :

Die Klägerin hat Entschädigung wegen Schadens an
Körper oder Gesundheit beantragt. Hiermit hat sie bei
den Entschädigungsorganen keinen Erfolg gehabt. Ihre
gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsur-
teil erhobene sofortige Beschwerde ist mangels der
Voraussetzungen des § 279 Abs. 2 BGG unbegründet.

Das Berufungsgericht hat der Klägerin eine Ent-
schädigung verweigert, weil sie die Frist zur Anmeldung
ihres Entschädigungsanspruchs veräußert und den Antrag

WZ

- 3 -

auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht rechtzeitig gestellt habe.

Die sofortige Beschwerde rügt zunächst die Nichtanwendung des § 189 Abs. 3 Satz 2 ZPO. Danach sind, wenn die Entschädigungsbehörde ausdrücklich oder stillschweigend Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt hat, die Entschädigungsgerichte an diese Entscheidung gebunden. Wie der Senat hierzu ausgesprochen hat (Urteil vom 30. September 1966 - IV ZR 177/65 -, RZW 1967, 38 Nr. 33), ist diese Vorschrift über ihren Wortlaut hinaus dahin zu verstehen, daß die rechtzeitige Anmeldung eines Anspruchs im Verfahren vor den Entschädigungsgerichten nicht mehr in Frage gestellt werden kann, wenn die Entschädigungsbehörde über den Anspruch sachlich entschieden hat, ohne ihn an der Fristversäumnis scheitern zu lassen. Der Bruder der Klägerin Arved hat im Februar 1958 ererbte Ansprüche nach dem Vater angemeldet. Nach seinem Tod hat ihr Bruder Gernot diese Ansprüche weiterverfolgt. Sie hat sich im Januar 1963 diesem Verfahren angeschlossen. Über diesen Antrag hat die Entschädigungsbehörde, ohne die verspätete Anschließung der Klägerin zu rügen, durch den Bescheid vom 1. August 1963 sachlich entschieden. Selbst wenn man in dieser Anschließung der Klägerin vom Januar 1963 eine Anmeldung ihrer ererbten Ansprüche zu sehen hätte, über die die Entschädigungsbehörde sachlich entschieden hätte, ohne die Ansprüche an der Fristversäumnis scheitern zu lassen, wäre § 189 a Abs. 1 ZPO, im Gegensatz zu der Auffassung der sofortigen Beschwerde, nicht anwendbar. Denn, wie das Berufungsgericht zutreffend angenommen hat, ist das Nachschieben von eigenen Ansprüchen nur demjenigen Verfolgten gestattet, der innerhalb der Frist des § 189 Abs. 1 ZPO Ansprüche aus eigenem Recht oder Hinterbliebenenansprüche angemeldet hat (BdH RZW 1961, 83 Nr. 44 und 1965, 71 Nr. 12).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Im übrigen will sich die Klägerin mit der Revision, deren Zulassung sie erstrebt, mit Verfahrensrügen gegenwenden, daß ihr die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand versagt worden ist. Die Entscheidung darüber würde jedoch keine Rechtsfrage von grundsätzlicher, über den vorliegenden Fall hinausgehender Bedeutung betreffen. Insbesondere ist die Frage, welche Ermittlungen die Entschädigungsorgane anstellen und welche Beweise sie erheben müssen, um ihre Pflicht aus § 176 Abs. 1 BGG zu genügen, nach den besonderen Umständen jedes einzelnen Falles zu entscheiden. (Senatsbeschluss LM Nr. 13 zu § 219 BGG 1956).

Daher ist die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BGG, 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Kaske

Dr. Leewenheim